



# Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn  
Alfons Kleine-Möllhoff

per E-Mail: : [a.kleine-mollhoff.64rauc86x3@fragdenstaat.de](mailto:a.kleine-mollhoff.64rauc86x3@fragdenstaat.de)

Datum 12. Mai 2020  
Name Herr Braunewell  
Durchwahl 0711 2153-0  
Telefax 0711 2153-470  
Aktenzeichen I-0144.0  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 15. April 2020

Sehr geehrter Herr Kleine-Möllhoff,

Ihr Antrag vom 15. April 2020 ist bei uns eingegangen. Nach dem für Ihren Antrag einschlägigen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gilt grundsätzlich eine Bearbeitungsfrist von einem Monat. Leider ist uns eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich. Ihre Frage betrifft Informationen, bei denen es einer vertieften Prüfung bedarf, ob der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung Ihrem Begehren entgegensteht. Zudem betrifft Ihre Frage Sachverhalte, die primär in der Zuständigkeit des Sozialministeriums liegen, so dass hierzu ggf. noch eine Koordination mit diesem stattzufinden hat. Schließlich sind die personellen Ressourcen im Staatsministerium derzeit in erheblichem Maße in Vorgängen zur Bewältigung der Corona-Pandemie gebunden. Das IFG sieht für einen solchen Fall vor, dass die Frist bis zu drei Monate verlängert werden kann (vgl. § 7 Abs. 7 IFG).

Wir sind bestrebt, trotz der oben genannten Herausforderungen Ihren Antrag zügig zu bearbeiten und zuversichtlich, auf die Fristverlängerung nicht umfassend zurückgreifen zu müssen. Inwiefern Sie ggf. durch eine Antragstellung direkt beim Sozialministerium früher eine Auskunft erlangen können, kann von hier aus nicht beurteilt werden.



Eine separate Antragstellung dort steht Ihnen aber selbstverständlich frei und ist durch Ihren Antrag beim Staatsministerium nicht gesperrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jens Braunewell

Leiter des Referats 16 – Justiz und Recht, Vergabepfung, Bürokratieabbau, Gesetzblatt, Gnadensachen